



Bogensportverband Nordrhein-Westfalen e. V.

**Satzung
des
Bogensportverband
Nordrhein - Westfalen e. V.**





Inhaltsverzeichnis

§§ Thema

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Sportbezirke, Verbandsordnungen
- § 2 Verbandszweck und Zuständigkeiten
- § 3 Ethikmerkmale, Aufgaben, Anerkennung von Ordnungen und Bestimmungen
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Geschäftsjahr
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Dauer der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Organe
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 13 Mitgliederversammlung, Einberufung
- § 14 Mitgliederversammlung, Delegierte, Stimmberechtigung, Stimmzuteilung
- § 15 Präsidium / Vorstand
- § 16 Vertretung des BVNW
- § 17 Aufgaben des Präsidiums
- § 18 Sitzungen des Präsidiums
- § 19 Abstimmungen und Wahlen
- § 20 Jahresrechnung
- § 21 Wirtschaftsführung
- § 22 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 23 Schiedsgerichtsbarkeit
- § 24 Datenschutz
- § 25 Auflösung des Vereins
- § 26 Vermögensverwendung bei Beendigung des Vereins
- § 27 Inkrafttreten



§1 Name, Sitz, Rechtsform, Sportbezirke, Verbandsordnungen

- (1) Der Name des Verbandes ist: Bogensportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Die Kurzform des Namens ist BVNW.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Düsseldorf. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter VR 7318 eingetragen.
- (3) Der BVNW führt ein Vereinslogo.
- (4) Der BVNW ist dem Deutschen Bogensportverband 1959 e.V. mit Sitz in Zittau (DBSV) als nationalem Dachverband angeschlossen. Die Satzung und die Ordnungen des DBSV werden anerkannt.
- (5) Ausschließlich für den Sportbereich gliedert der BVNW das Gebiet des Landes NW in nicht selbstständige Sportbezirke.
Umfang und Lage der Bezirke und weitere Einzelheiten sind in einer separaten Ordnung (Gliederungsordnung) geregelt.
- (6) Der BVNW gibt sich zusätzlich zu seiner Satzung Verbandsordnungen.

Geschäftsordnung	Finanzordnung
Gebühren- und Beitragsordnung	Sportordnung
Schiedsordnung	Ehrungsordnung
Jugendordnung	

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen werden vom Präsidium beschlossen und durch Rundschreiben und/oder durch elektronische Medien bekannt gemacht.

- (7) Davon ausgenommen (gemäß § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung) ist die Gebühren- und Beitragsordnung.

§2 Verbandszweck und Zuständigkeiten

- (1) Dem BVNW obliegt es, im Rahmen seiner Aufgaben, den Bogensport in Nordrhein-Westfalen in allen seinen Erscheinungsformen zu fördern, weiterzuentwickeln, zu koordinieren, zu regeln, Wettbewerbe zu organisieren und ihn in allen Angelegenheiten zu vertreten.
- (2) Dem BVNW obliegt die Betreuung seiner Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung und seiner Ordnungen.



§3 Ethikmerkmale, Aufgaben, Anerkennung von Ordnungen und Bestimmungen

- (1) Die Mitglieder respektieren die Würde jedes Menschen und versprechen, alle Menschen gleich und fair zu behandeln, Diskriminierung jeglicher Art, sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- (2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung und in den Ordnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
- (3) Der BVNW tritt ausdrücklich für die humane und dopingfreie Sportausübung ein.
- (4) Alle internationalen und nationalen Anti-Doping-Bestimmungen und Regeln, insbesondere die des World-Anti-Doping Code in den jeweils geltenden Fassungen, werden ausdrücklich anerkannt.
- (5) Der BVNW hat seinen Mitgliedern gegenüber insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Als selbständiger Verband möglichst alle Disziplinen des Bogensports anzubieten.
 - b) Den Anschluss an einen nationalen Dachverband, der die Belange des Bogensports vertritt, anzustreben.
 - c) Den Anschluss an den Landessportbund anzustreben.
 - d) Die Durchführung von Meisterschaften.
 - e) Die Durchführung von Wettkämpfen zwischen Verbänden des nationalen Dachverbandes (DBSV) und anderen Verbänden.
 - f) Die Unterstützung der Bundesliga des nationalen Dachverbandes und Durchführung von Ligawettkämpfen.
 - g) Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Wettkämpfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sowohl für Sportler mit und ohne Behinderung.
 - h) Förderung von Spitzensportlern für nationale und internationale Aufgaben.
 - i) Förderung der sportlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
 - j) Ausbildung von Trainern und Kampfrichtern.
 - k) Durch Werbung und Aufklärung den Bogensport als Breitensport der Öffentlichkeit nahe zu bringen.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BVNW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke § 51ff der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BVNW dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.



- (2) Mitglieder des BVNW erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BVNW. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BVNW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Alle Mitglieder der Organe des BVNW und deren Beauftragte üben ihre Tätigkeit für den BVNW unentgeltlich (ehrenamtlich) aus.
Gleiches gilt für Personen, welche Mitglied des BVNW sind oder einer Mitgliedsorganisation des BVNW angehören, wenn sie für den BVNW tätig werden. Das schließt den Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmung (670 BGB) nicht aus.

§5 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des BVNW sind:
 - a) Mitgliedsvereine
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitgliedsvereine
sind eingetragene, als gemeinnützig anerkannte Sportvereine, sowie bogensporttreibende Abteilungen eingetragener Sportgemeinschaften.
- (3) Fördermitglieder
Sind natürliche Personen, deren Interesse die Förderung des Bogensports im BVNW ist. Fördermitglieder nehmen nicht am Wettkampfgeschehen des BVNW teil. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder
Sind Persönlichkeiten des Bogensports, die besondere Leistungen zur Förderung und Entwicklung des BVNW erbracht haben. Ihre Ernennung regelt die Ehrenordnung.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des BVNW zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das Präsidium. Eine Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Aufnahmebeschlusses. Die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung der Aufnahme muß nicht begründet werden.



Der neue Mitgliedsverein verpflichtet sich, nach dem Aufnahmebeschluss durch den BVNW der Geschäftsstelle umgehend:

- a) Eine Mitgliederliste mit Vor- und Nachnamen und den vollständigen Anschriften einzureichen und den Verbandsbeitrag gegen die übersandte Rechnung unverzüglich zu entrichten.
- b) Neue Vereinsmitglieder der Geschäftsstelle des BVNW unverzüglich in gleicher Weise zu melden und die entsprechenden Beiträge an den Schatzmeister zu entrichten.
- c) Den Austritt oder das Ableben eines gemeldeten Mitglieds unverzüglich der Geschäftsstelle des BVNW zu melden.

- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Persönlichkeit (s. §6 Ziff. 5), falls diese zustimmt, verliehen werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 8 Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Mitglieder können, unter Wahrung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres, ihren Austritt erklären.
Die schriftliche Mitteilung oder E-Mail ist gegenüber dem Präsidium über die Geschäftsstelle des BNVW zu richten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner bei einem Ausschluss aus dem BVNW, der nur aus wichtigem Grund durch das Präsidium entschieden werden kann.
Bei Widerspruch des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ausschlussgründe sind:
 - a) wiederholtes, grob unsportliches Verhalten.
 - b) wiederholte oder schwere Verstöße gegen die Satzung des BVNW oder erhebliche Gefährdung seiner Interessen.
 - c) der Ausschluss kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen, wenn ein Mitglied Beiträge oder auch andere Leistungen (§9 der Satzung) trotz Mahnung per Einschreiben/Einwurf mit Fristsetzung von 6 Wochen nicht gezahlt hat.
Die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung der Beiträge und anderer Leistungen bleibt von der Streichung unberührt.
- (4) Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon innerhalb eines gesetzten Zeitraumes (mind. 8 Tage) keinen Gebrauch, wird nach Sachlage entschieden.
Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen ein Beschwerderecht zu. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte.
Die Beendigung der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller Rechte, der von dem Betroffenen bekleideten Verbandsämter im BVNW.



Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder gehen aller Ansprüche gegen den BVNW verlustig. Für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Beiträge oder andere an den BVNW geleistete, satzungsgemäße Geldleistungen, werden nicht erstattet.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) An den Veranstaltungen des BVNW teilzunehmen.
 - b) An den Sportprogrammen des BVNW teilzunehmen, wenn Sie ordnungsgemäß gemeldet sind und die entsprechenden Beiträge entrichtet haben.
 - c) An den Bogensportveranstaltungen teilzunehmen, bei denen der Veranstalter Startgelder oder Eintrittsgelder verlangt, und hierfür einen Zuschuss zu beantragen. Das Präsidium entscheidet einzelfallbezogen, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) Die Satzung des BVNW zu beachten und dessen Zweck zu fördern.
 - b) Den BVNW bei seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen.
 - c) Den Beitrag zu zahlen.
- (3) Höhe und Umfang aller Leistungen werden von der Mitgliederverwaltung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig wird und für den BVNW kostenfrei zu entrichten ist.
- (4) Neue Mitglieder sind unverzüglich mit der Entrichtung des Beitrages nachzumelden.
- (5) Bei Eintritt nach dem 30. Juni ist der halbe Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (6) Von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen werden mit der Beschlussfassung fällig und sind binnen eines Monats für den BVNW kostenfrei zu entrichten.
- (7) Sind Beiträge im Verzug (§ 8.3c) ruht das Stimmrecht. Ebenso werden Sportler des Mitgliedsvereins nicht zu den Meisterschaften des BVNW zugelassen.
- (8) Nicht rechtzeitige Zahlung der Melde- und Startgebühren hat die Nichtzulassung zu der entsprechenden Veranstaltung zur Folge.
Das Präsidium kann Stundung oder Ratenzahlung gewähren und Forderungen erlassen. Näheres regelt die Gebührenordnung. Die Mitglieder haben, auf Verlangen des Präsidiums, das Fortbestehen der Gemeinnützigkeit und Rechtsfähigkeit zu belegen.
- (9) Mitgliedsvereine sind verpflichtet:
 - a) Neue Mitglieder der Geschäftsstelle des BVNW unverzüglich in gleicher Weise zu melden und die entsprechenden Beiträge an den Schatzmeister zu entrichten.



- b) Den Austritt oder das Ableben eines gemeldeten Mitglieds unverzüglich der Geschäftsstelle des BVNW zu melden.

10 Organe

- (1) Die Organe des BVNW sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des BVNW.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören an:
 - a) die Delegierten der Mitgliedsvereine
 - b) die Fördermitglieder
 - c) die Ehrenmitglieder
 - d) die Mitglieder des Präsidiums

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- b) die Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
- c) die Jahresrechnung zu beraten und über ihre Genehmigung zu entscheiden
- d) die Entlastung des Präsidiums zu beraten und über die Entlastung zuentscheiden
- e) den vom Schatzmeister vorgelegten Wirtschaftsplan zu beraten und über seine Genehmigung zu entscheiden
- f) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und Ersatzrechnungsprüfern. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, in jedem Jahr scheidet der dienstälteste Prüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- h) die Beratung und Beschlussfassung von Änderungen der Satzung und/oder Neufassung der Satzung
- i) die Beratung und Beschlussfassung der Gebührenordnung
- j) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- k) die Beratung über und die Abberufung eines Mitglieds des Präsidiums aus wichtigem Grund gemäß § 27 Abs. 2, Satz 2 BGB
- l) die Beratung und die Beschlussfassung über die Auflösung des BVNW



§ 13 Mitgliederversammlung, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Termin, Ort und Tagesordnung bestimmt das Präsidium. Es ist darauf zu achten, dass auf der Mitgliederversammlung noch Anträge für die DBSV Delegiertenversammlung abgegeben werden können.
- (3) Der Präsident oder der Vizepräsident berufen eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail ein. Die Einladung wird an die dem Verband zuletzt bekannte Adresse geschickt.
 - a) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Begrüßung
 - Eröffnung der Mitgliederversammlung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Feststellung der Stimmberechtigten und Anzahl der jeweiligen Stimmen
 - b) Satzungsänderungen oder Neufassung der Satzung sind in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufzuführen. Die Änderungen oder die Neufassung sind der Einladung beizufügen.
- (4) Auf Antrag von 1/3 der Mitgliedsvereine oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten ebenfalls die in Ziffer 3 genannten Bestimmungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte, beschlussfähig. Ein Mitglied des Präsidiums leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder können begründete Anträge in Textform bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle einreichen.
- (6) Anträge ohne Begründung, oder verspätet gestellte Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.
Wegen besonderer Wichtigkeit und/oder Dringlichkeit kann die Mitgliederversammlung solche Anträge mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulassen.
- (7) Über die Versammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Dieses ist jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (8) Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Ort, Datum, Uhrzeit der Eröffnung und des Schlusses der Mitgliederversammlung
 - b) die Namen der Versammlungsleiter und der Protokollführer, sowie die Namen



der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt, die bei der Geschäftsstelle hinterlegt wird und auf Antrag eingesehen werden kann.

- c) Die Tagesordnung und zugelassene Änderungen
 - d) Anzahl der anwesenden Stimmen bei jedem gefassten Beschluss
 - e) Den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse
 - f) Die Form der Abstimmungen (offen, geheim)
 - g) Bei Wahlen die Namen von Wahlleiter und Wahlhelfern und die Uhrzeit des Beginns und der Beendigung der Wahl
- (9) Sind mehrere Versammlungsleiter und Protokollführer tätig, unterzeichnet jeder jeweils den Abschnitt des Protokolls, der während seiner Tätigkeit entstand. Gleiches gilt für Wahlleiter und Wahlhelfer. Für das Protokoll gilt eine Einspruchsfrist von 4 Wochen ab der Veröffentlichung auf der Homepage des BVNW. Ist kein Internet-Zugang möglich, wird das Protokoll auf Antrag in Papierform zugeschickt.

§ 14 Mitgliederversammlung, Delegierte, Stimmberechtigung, Stimmzuteilung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
- a) die Mitglieder des Präsidiums mit je einer Stimme
 - b) die Ehrenmitglieder mit je einer Stimme
 - c) die Delegierten der Mitgliedsvereine (entsenden können die Mitgliedsvereine je einen Delegierten für angefangene zehn eigene Mitglieder. Die Zahl, der am 01. Januar des aktuellen Geschäftsjahres in der Mitgliederverwaltung registrierten Mitglieder ist für die Ermittlung der jeweils zustehenden Anzahl der Delegierten je Mitgliedsverein maßgebend.
 - d) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht
 - e) Die Mitgliedsvereine bestimmen ihre Delegierten nach ihren eigenen Regeln.
- (2) Bei offenen Wahlen erfolgt die Abstimmung mit Stimmkarten
- a) Geheime Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel
 - b) Geheime Wahlen sind nur bei Personenwahlen zulässig und werden durch Wortmeldung aufgerufen.

§ 15 Präsidium / Vorstand

- (1) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des BGB und besteht aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Geschäftsführer



- Schatzmeister
- Landessportleiter
- Landesjugendleiter

- (2) Es gibt eine BVNW-Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer geleitet wird. Sie ist die Kommunikationsstelle für alle Bereiche und erledigt verwaltungstechnische Aufgaben, wie z.B. die Mitgliederverwaltung.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Jeweils nach 2 Jahren werden einzelne Positionen neu besetzt. Wiederwahl ist möglich. Das bedeutet, dass in dem Jahr vor den olympischen Sommerspielen folgende Positionen zur Wahl stehen:
- Präsident
 - Schatzmeister
 - Landesjugendleiter

Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden in dem Jahr nach den olympischen Sommerspielen gewählt.

- (4) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so wählt das verbleibende Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird dann dieser Posten für die Zeit bis zur regulären Wahl der Position neu gewählt.
- (5) Der Vorstand/das Präsidium kann mit bis zu 4 Beisitzern zu einem erweiterten Vorstand werden. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet nach 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht.

§ 16 Vertretung des BVNW

- (1) Vertretungsberechtigt im Sinne des BGB sind:
- a) Der Präsident vertritt einzeln; im Übrigen vertreten jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam

§ 17 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
- a) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des BVNW nach Maßgabe des § 16 der Satzung



- b) Die strategische und operative Leitung des BVNW nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Die Erarbeitung des Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung zur jeweiligen Vorlage bei der Mitgliederversammlung und Genehmigung durch diese
- d) Die Berufung von Ausschüssen
- e) Die Berufung und Abberufung von Bezirkssportleitern und deren Vertreter, sowie des Kampfrichterobmanns.

§ 18 Sitzungen des Präsidiums

- (1) Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, Vizepräsidenten, Geschäftsführer oder Schatzmeister einberufen und geleitet.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail
- (3) In der Einladung sind Ort, Termin und Tagesordnung bekannt zu geben. Notwendige Sitzungsunterlagen sind durch die Geschäftsstelle den Sitzungsteilnehmern rechtzeitig zuzustellen.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über die Teilnahme von Gästen entscheidet das Präsidium
- (6) Über die Sitzung fertigt ein Mitglied des Präsidiums, in der Regel der Geschäftsführer, ein Protokoll an. Je ein Exemplar des Protokolls ist jedem Mitglied des Präsidiums zeitnah zuzuleiten.
- (7) Sitzungen des Präsidiums können ferner per Internet-Konferenz/Telefon-Konferenz stattfinden.

§ 19 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlussverfahren
 - a) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung
 - b) Beschlüsse des Präsidiums können auch durch Telefon- oder Internetkonferenz herbeigeführt werden
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Mitgliederversammlung
 - d) Beschlüsse über die Festlegung der Mitgliedsbeiträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Wahlen
 - a) Zum Präsidenten, Vizepräsidenten, Schatzmeister, Geschäftsführer, Rechnungsprüfer kann nur gewählt werden
 - wer voll geschäftsfähig und



- einem Mitgliedsverein des BVNW als Mitglied angehört
Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.
Eine Blockwahl ist nicht zulässig. Für jedes Amt ist getrennt einzeln zu wählen.
Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder können nicht in das Präsidium gewählt werden.
- b) Abwesende können gewählt werden, wenn vor der Wahl deren schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie zur Wahl antreten und nach ihrer Wahl diese annehmen werden.
- c) Jeder, der zur Wahl vorgeschlagen wird, muss vor seiner Wahl befragt werden, ob er zur Wahl antritt. Jeder der gewählt ist, muss befragt werden, ob er die Wahl annimmt.
- d) Die Durchführung von Wahlen obliegt einem Wahlleiter. Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung per Handzeichen gewählt. Er darf kein vertretungsberechtigtes Mitglied des Präsidiums sein. Bis zum Abschluss sämtlicher Wahlen ist der Wahlleiter Leiter der Mitgliederversammlung. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung anderes nicht vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- e) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat.
- f) Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmzahl von niemandem erreicht, findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Person, die die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist die Stichwahl nach einer Pause zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- g) Neuwahlen und Nachberufungen gelten für alle Organe jeweils für die laufende Wahlperiode.

§ 20 Jahresrechnung

- (1) Die Jahresrechnung nebst Jahresabschluss wird vom Schatzmeister aufgestellt und binnen der ersten zwei Monate eines Geschäftsjahres mit allen dazu gehörigen Berichten des abgelaufenen Geschäftsjahres dem Präsidium zur Prüfung vorgelegt.
- (2) Billigt das Präsidium die Jahresrechnung und den Jahresabschluss, reicht es die gebilligte Jahresrechnung und den Jahresabschluss unverzüglich an die Rechnungsprüfer zur Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses weiter.
- (3) Die Rechnungsprüfer erteilen, nach Abschluss der Prüfung, ihr Prüftestament, erstellen einen Prüfbericht und leiten alle Unterlagen dem Präsidium zu.
- (4) Das Präsidium legt Jahresrechnung, Jahresabschluss, Prüftestament und Prüfbericht der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.



§ 21 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung des BVNW und seiner Organe werden in der Finanzordnung geregelt.
- (2) Der BVNW finanziert seine Tätigkeiten durch Mitgliedsbeiträge, Start- und Meldegebühren, Umlagen, öffentliche und private Zuwendungen und sonstige Einnahmen.
- (3) Der Schatzmeister legt bis zum 31. Januar eines Geschäftsjahres dem Präsidium einen Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr vor. Nach der Genehmigung leitet das Präsidium den Wirtschaftsplan zur Genehmigung an die Mitgliederversammlung weiter. Mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung wird der Wirtschaftsplan wirksam.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Arbeit des Präsidiums des BVNW. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (5) Notwendige Abweichungen vom Wirtschaftsplan bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Der Wirtschaftsplan ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung anzuhängen und mit zu veröffentlichen; ebenso notwendige Änderungen des Wirtschaftsplans.

§ 22 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des BVNW.
- (2) Bei Bedarf und im Rahmen der BVNW-Satzungen, bzw. Ordnungen, können Verbandsämter, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG), ausgeführt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Aufwandsentschädigung nach Ziffer (2) - deren Beginn und Ende – trifft das Präsidium durch Beschluss.
Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der BVNW-Satzung, bzw. Ordnungen, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale gem. §3 Nr. 26a EStG und/oder Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 16, 50 EStG ausgeübt werden.
Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen, oder hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbands.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



- (4) Die Mitglieder des Präsidiums und Personen, die für den BVNW tätig werden, haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Ihre Tätigkeit für den BVNW entstanden sind; insbesondere sind dies Fahrtkosten, Reiserkosten, Porti, Telefonauslagen und Ähnliches.
- (5) Durch Beschluss des Präsidiums können im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.

§ 23 Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Der BVNW richtet ein ständiges Schiedsgericht ein. Grundlage hierfür ist die Schiedsordnung.
- (2) Das Schiedsgericht wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern tätig. Das Schiedsgericht richtet seine Entscheidungen am Grundsatz der Billigkeit aus. Den Parteien ist in jeder Verfahrenslage Gehör zu gewähren. Alle Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen. Am Ende einer Amtszeit noch anhängige Schiedsverfahren sind bis zum Abschluss der Verfahren durchzuführen.
- (3) Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten
 - a) Zwischen dem BVNW und seinen Mitgliedern
 - b) Zwischen Mitgliedern für solche Streitigkeiten, die sich aus der gemeinsamen Mitgliedschaft im BVNW ergeben.
- (4) Das Präsidium und jedes Mitglied sind berechtigt, das Schiedsgericht anzurufen. Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten. Ein ordentliches Gericht kann erst angerufen werden, wenn der verbandsinterne Rechtsweg ausgeschöpft ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren mind. 3 Mitglieder des Schiedsgerichts. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein oder ein anderes Amt im BVNW bekleiden, oder anderweitig für den BVNW tätig sein. Wird ein Mitglied des Schiedsgerichts im Laufe seiner Amtszeit zum Präsidiumsmitglied gewählt, oder übernimmt es ein anderes Amt, muss es sein Schiedsrichteramt sofort niederlegen.



§ 24 Datenschutz

- (1) Der BVNW erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Zur Wahrung des Datenschutzes, gemäß Bundes-Daten-Schutz-Gesetz (BDSG) und der Daten-Schutz-Grund-Verordnung (DSGVO), stellt der BVNW alle diesbezüglichen Aktivitäten in einer Datenschutzerklärung dar. Diese wird auf der Homepage des BVNW veröffentlicht.

Auf Wunsch wird diese auch in Papierform an interessierte Mitglieder geschickt.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verband nur die, für die Verwaltung im Verband und den Verbänden, erforderlichen Daten in das verbandsseitige EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen des Verbandszwecks genutzt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung dienen insbesondere dem Zweck

- a) Der Organisation und Durchführung des Sportbetriebs
- b) Der Abwicklung notwendiger Kommunikation mit dem Bundesverband
- c) Der Erstellung von Sportstatistiken (z.B. Ergebnis-/Ranglisten)

- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der BVNW als Landesverband seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine E-Mail-Adresse und seine Telefonnummer und bei Fördermitgliedern seine Bankverbindung auf.

Art, Ort und Person oder Unternehmen, für die Verarbeitung und Speicherung der Daten, werden vom Präsidium, unter Berücksichtigung der sparsamsten Haushaltsführung, ausgewählt. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom BVNW grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Landesverbandszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (3) Zu sportorganisatorischen Zwecken (z.B. Durchführung nationaler Meisterschaften, Berufungen in den Bundeskader, Versand der jährlichen Verbandszeitschrift des DBSV) ist der BVNW zur Übermittlung personenbezogener Daten an die dortigen Stellen verpflichtet.



Dabei handelt es sich um folgende Daten:

Name, Vorname, Adresse, Mitgliedsnummer, Geburts- und Beitrittsdatum, Jahrgangs-, Bogenarten- und Vereinszugehörigkeit. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder), wird die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Landesverband übermittelt.

Im Rahmen von Meisterschaften meldet der BVNW Ergebnisse an den Bundesverband.

Nachträgliche Änderungen der übermittelten Daten haben die Vereine dem BVNW unverzüglich nach Kenntniserlangung mitzuteilen, solange die ursprünglich übermittelten Daten beim BVNW gespeichert sind.

Daten zum laufenden Sportbetrieb (z.B. Ergebnislisten usw.) werden in den verbandsinternen Mitteilungen und auf der Webseite des BVNW veröffentlicht, sowie an die Medien und den Bundesverband übermittelt.

(4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Landesverbandsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Landesverbandslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren, sowie Feierlichkeiten auf der Webseite des Landesverbands bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Landesverbandsturnieren.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Landesverband eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte und Pflichten benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(5) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht, bleiben aber für steuerrechtliche Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

(6) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Datenschutzgesetzes (BDSG).

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom BVNW grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Landesverbandzweckes



nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des BVNW entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des BVNW kann nur in einer gesondert hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine Abstimmung kann jedoch nur erfolgen, wenn der Antrag auf Auflösung in der Einladung begründet wurde.

§ 26 Vermögensverwendung bei Beendigung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Verbands oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an den Deutschen Bogensportverband 1959 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung oder die Satzungsänderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf in Kraft (gem. § 71 BGB)
- (2) Das Präsidium wird ermächtigt schon vor Eintragung der Satzungsänderung auf Grundlage der neuen Satzung zu handeln

Gudrun Kremer
Präsidentin BVNW

Elke Hermans
Geschäftsführerin

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des BVNW am 21.03.1999 in Oer-Erkenschwick.
Geändert von der Mitgliederversammlung des BVNW am 02.04.2000 in Krefeld.
Geändert von der Mitgliederversammlung des BVNW am 09.03.2003 in Krefeld.
Neufassung beschlossen von der Mitgliederversammlung des BVNW am 22.11.2009 in Moers.
Geändert von der Mitgliederversammlung des BVNW am 09.03.2014 in Xanten
Geändert von der Mitgliederversammlung des BVNW am 14.02.2016 in Bergkamen
Neufassung beschlossen von der Mitgliederversammlung des BVNW am 27.04.2022 in Hamm
Geändert von der Mitgliederversammlung des BVNW am 12.03.2023 in Hamm.